



# Voraussetzungen und Leistungen im Entschädigungsfall

Gemeinsame Veranstaltung der Veterinärämter der Kreise

Kleve, Wesel, Viersen, Krefeld, Duisburg, Oberhausen, Mülheim a. d. Ruhr, Essen,  
Düsseldorf, Mönchengladbach und Neuss

mit der Landwirtschaftskammer - Tierseuchenkasse - NRW

04.12.2018, Messe Kalkar

- Dr. Birgit Kaepfel -

## Was ist die Tierseuchenkasse?

- ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen der Landwirtschaftskammer NRW
- Hauptaufgabe:  
Die finanziellen Belastungen durch Tierseuchen zu **mildern / erträglich** zu machen
- Die Tierseuchenkasse ist keine Versicherung!!



## Rechtsgrundlagen Tierseuchenkasse NRW

§ Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)

§ Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz und zum  
Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz

§ Durchführungsverordnung

# Aufgaben der Tierseuchenkasse nach dem Tiergesundheitsgesetz

## A. Beitragserhebung

Festsetzung von Beiträgen i.d.R. durch die Gremien der TSK , Veröffentlichung als Satzung oder durch Rechtsverordnung der Länder

## B. Leistungsgewährung (Entschädigungen/Beihilfen)

## C. weitere Aufgaben:

Adressdatenpflege HIT

Rücklagen bilden, Sanierungsprogramme bearbeiten,

Kofinanzierungsmaßnahmen (EU) bearbeiten,

Verwaltungsaufgaben (Haushalt, Vermögensanlage) u.a.

# Aufgaben der Tierseuchenkasse nach dem Tiergesundheitsgesetz

## Entschädigung:

- Pflichtleistung (§ 20 TierGesG)
- Finanzierung: 50 % Landesgelder + 50 % Beitragsgelder  
(ggf. EU-Kofinanzierung)

Was wird entschädigt?

- ✓ der **gemeine Wert** der Tiere zum Zeitpunkt der Tötung,  
(ohne Steuern!)
- ✓ Kosten der Tötung/Schlachtung
- ✓ Kosten der Tierkörperbeseitigung

# Aufgaben der Tierseuchenkasse nach dem Tiergesundheitsgesetz

zu den Entschädigungsleistungen zählen z. B. **nicht**:

- Kosten der Reinigung, Desinfektion und Desinsektion
- Kosten der Blutprobenentnahme und Untersuchungskosten zur Seuchenaufhebung bzw. zur Früherkennung
- Kosten der Futtermittelentsorgung, Entsorgung von Milch oder anderen Produkten sowie die Erstattung der Produktwerte

Diese Kosten *können* als Beihilfen von der TSK gezahlt werden.

## Kosten BHV 1-Bekämpfung in NRW

Ab Juni 2017 bis heute:

Tötungsanordnung: ca. 5000 Rinder (in 38 Betrieben)

Tierwert: ca. 5.790.000 Euro

Schlachterlöse: ca. 3.042.000 Euro

Auszahlung TSK: ca. 3.290.000 Euro

### **Rinderkasse NRW**

ca. 19.000 Betriebe mit ca. 1,4 Mio. gemeldeten Rindern

# Aufgaben der Tierseuchenkasse nach Landesrecht

## Beihilfen:

- sind freiwillige Leistungen der Tierseuchenkasse
- geregelt in den landesrechtlichen Vorschriften (Ausführungsgesetzen, nicht im Tiergesundheitsgesetz)
- werden von den Gremien der Tierseuchenkassen beschlossen
- kontrolliert durch Landesregelungen und besonders durch die Vorgaben der EU (Freistellung/Notifizierung)
- das Land kann sich an der Finanzierung beteiligen
- übernimmt die TSK die Beihilfen nicht, zahlt der Landwirt

# Aufgaben der Tierseuchenkasse nach dem Tiergesundheitsgesetz

nicht entschädigungs- und beihilfefähig sind z. B.:

- Wirtschafts- bzw. Vermarktungshilfen
- Leistungen zu Ertragsverlusten (bei Wiederaufstellungsverbot)
- Ausfall von Pachten oder sonstigen Vertragsleistungen

Dies sind Ertragsschäden, die privatrechtlich durch Versicherungen abgesichert werden können.

## Allgemeine Hinweise

Beihilfen können nur gezahlt werden,

- wenn die Beiträge der Tierartenkasse dies erlauben
- und die EU-KOM diese genehmigt.

Die Tierhalter haben ab Ende 2018 jährlich einen Generalantrag vor Erhalt von Beihilfen zu stellen.

Jeder Tierhalter hat zu versichern, dass er KMU-Betrieb und kein Betrieb in Schwierigkeiten ist, darüber hinaus darf der Betrieb keine Rückforderungsanordnung der EU unterliegen.

## Beihilfen - BHV 1

### Kostenübernahme Diagnostika + Laborkosten

- für die jährlichen **Regeluntersuchungen** nach BHV 1-Verordnung
  - Blutproben 1 x jährlich, TMP 2 x jährlich
- in **Risikogebieten** mit BHV1-Verdachtsfällen oder Ausbrüchen für zusätzliche Untersuchungen nach Anordnung
  - Blutproben 2 x jährlich, TMP 4 x jährlich
- für die max. 4 mal jährliche Blutuntersuchung in **Fresser-Aufzuchtbetrieben** nach Stichprobenschlüssel
- für die **freiwillige Untersuchung von Mastrindern** innerhalb von 7 Tagen nach Einstallung

## Beihilfen - BHV 1

### Beihilfe zu den Kosten der Probenentnahme

- für die max. 4 mal jährliche Blutuntersuchung in **Fresser-Aufzuchtbetrieben** nach Stichprobenschlüssel
- für die **freiwillige Untersuchung von Mastrindern** innerhalb von 7 Tagen nach Einstellung
- Höhe der Beihilfe: 4 Euro / Blutprobe
- Keine Beihilfe für die Probenentnahme von Zuchtrindern

## Voraussetzungen für den Erhalt einer Beihilfe oder/und einer Entschädigung:

Die Zahlung von Leistungen der Tierseuchenkasse an den Tierhalter ist an die Einhaltung der Rechtsvorgaben gebunden, wie:

- ✓ **Registrierung als Rinderhalter** (HIT-Anmeldung)
- ✓ **fristgerechte Pflege der HIT – Daten** (Tierbewegungen)
- ✓ **Nachmeldepflicht 15.02.** (Bestandserweiterungen durch Zukauf)
- ✓ fristgerechte Beitragszahlung
- ✓ Einhaltung tierseuchenrechtlicher Bestimmungen (Kennzeichnung, Untersuchungspflicht, Biosicherheit u. a.)
- ✓ Fristgerechte Antragsstellung

## Landesrecht NRW

### § 14 AGTierGesG TierNebG NRW

#### Meldepflicht

hier Rinder und Schweine:

- Die Meldung ist bis spätestens zum 31. Januar eines Jahres schriftlich abzugeben (Ausnahme: Rinder).
- Für Rinder übernimmt die Tierseuchenkasse die Bestandszahlen zum Stichtag 1.1. aus der HIT-Datenbank.
- Es ist unerheblich zu welchem Zweck die Tiere gehalten werden.
- Neu gegründete Tierbestände sind immer unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich zu melden.

## Landesrecht NRW

### § 1 Abs. 4 TierG DVO NRW



### Nachmeldepflicht 15. Februar

- wenn der Tierbestand am 15.02. > 100 Schweine, > 50 Rinder, > 50 Pferde, > 50 Schafe oder Ziegen oder > 50 Stück Gehegewild ist,
- und sich der Tierbestand durch Zugänge aus anderen Betrieben seit dem 01.01. um mehr als 10 % erhöht hat (Geburten sind ausgenommen).
- Die erforderliche Nachmeldung hat bis zum 28. Februar des Beitragsjahres – **auch für Rinder – schriftlich** zu erfolgen.

## Voraussetzungen für den Erhalt einer Beihilfe oder/und einer Entschädigung:

Die Zahlung von Leistungen der Tierseuchenkasse an den Tierhalter ist an die Einhaltung der Rechtsvorgaben gebunden, wie:

- ✓ Registrierung als Rinderhalter (HIT-Anmeldung)
- ✓ fristgerechte Pflege der HIT – Daten (Tierbewegungen)
- ✓ Nachmeldepflicht 15.02. (Bestandserweiterungen durch Zukauf)
- ✓ **fristgerechte Beitragszahlung**
- ✓ Einhaltung tierseuchenrechtlicher Bestimmungen (Kennzeichnung, Untersuchungspflicht, Biosicherheit u. a.)
- ✓ Fristgerechte Antragsstellung

## Voraussetzungen für den Erhalt einer Beihilfe oder/und einer Entschädigung:

Die Zahlung von Leistungen der Tierseuchenkasse an den Tierhalter ist an die Einhaltung der Rechtsvorgaben gebunden, wie:

- ✓ Registrierung als Rinderhalter (HIT-Anmeldung)
- ✓ fristgerechte Pflege der HIT – Daten (Tierbewegungen)
- ✓ Nachmeldepflicht 15.02. (Bestandserweiterungen durch Zukauf)
- ✓ fristgerechte Beitragszahlung
- ✓ **Einhaltung tierseuchenrechtlicher Bestimmungen** (Kennzeichnung, Untersuchungspflicht, Biosicherheit u. a.)
- ✓ Fristgerechte Antragsstellung

## Voraussetzungen für den Erhalt einer Beihilfe oder/und einer Entschädigung:

### § 3 TierGesG:

## Allgemeine Pflichten des Tierhalters

Wer Vieh oder Fische hält, hat zur Vorbeugung von Tierseuchen und zu deren Bekämpfung

1. dafür Sorge zu tragen, dass Tierseuchen weder in seinen Bestand eingeschleppt noch aus seinem Bestand verschleppt werden.
2. sich im Hinblick auf die Übertragbarkeit anzeigepflichtiger Tierseuchen bei den vom ihm gehaltenen Tieren sachkundig zu machen,
3. Vorbereitungen zur Umsetzung von Maßnahme zu treffen, die von ihm beim Ausbruch einer Tierseuche nach den für die Tierseuche maßgeblichen Rechtsvorschriften durchzuführen sind.

# Bundesrechtliche Vorgaben

## § 18 TierGesG:

### Entfallen der Entschädigung

(1) Der **Anspruch auf Entschädigung entfällt**, wenn der Tierhalter oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall

#### 1. schuldhaft

a) eine **Vorschrift dieses Gesetzes** oder eine Vorschrift eines unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, [...]

c) eine Vorschrift des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes oder eines unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet der tierischen Nebenprodukte,

d) eine Vorschrift einer nach einem der in Buchstabe a, b oder c bezeichneten Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnung oder

e) eine Maßnahme, die nach einem der in Buchstabe a, b oder c bezeichneten Bestimmungen oder einer nach Buchstabe d genannten Rechtsverordnung angeordnet worden ist,

nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig befolgt oder nicht befolgt hat.

## Bundesrechtliche Vorgaben

### § 19 TierGesG:

#### Teilweise Entschädigung

Die Entschädigung kann in den Fällen des § 18 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 3 teilweise gewährt werden, wenn die Schuld gering ist oder die Versagung der Entschädigung für den Tierhalter eine unbillige Härte bedeuten würde.

## Voraussetzungen für den Erhalt einer Beihilfe oder/und einer Entschädigung:

dabei gilt:

Wenn das Nichteinhalten von Rechtsvorschriften oder Fehlverhalten z.B. bei der Biosicherheit *grundsätzlich dazu geeignet* sind zu einer Seucheneinschleppung zu führen, dann kann dies zur Versagung der Leistung führen!

Die TSK bzw. das Veterinäramt muss nicht beweisen, dass dies die tatsächliche Ursache für den Seuchenausbruch war!



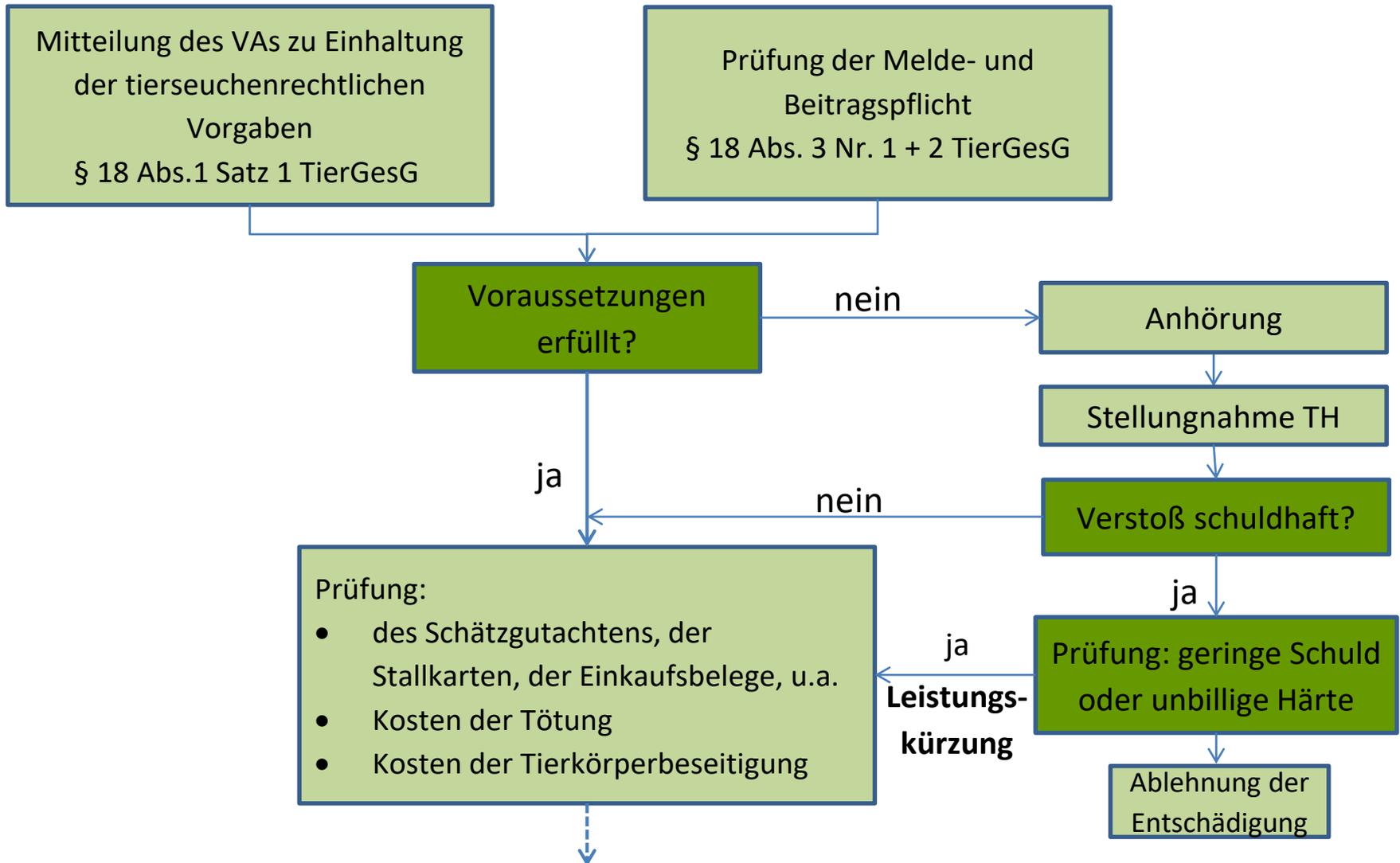
## Abwicklung im Entschädigungsfall

- Seuchenfeststellung und Seuchenbekämpfung durch die zuständige Veterinärbehörde
- Einleitung des Entschädigungsverfahrens durch die Kreisordnungsbehörde (KOB); (AGTierGesG TierNebG NRW)
- Diese veranlasst die erforderliche Schätzungen und Ermittlungen
- Der Tierhalter hat die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zustellen (Bestandsregister, Einkaufsbelege, Schlachtabrechnungen, u.a.)
- Schätzgutachten zur Ermittlung des gemeinen Wertes der Tiere

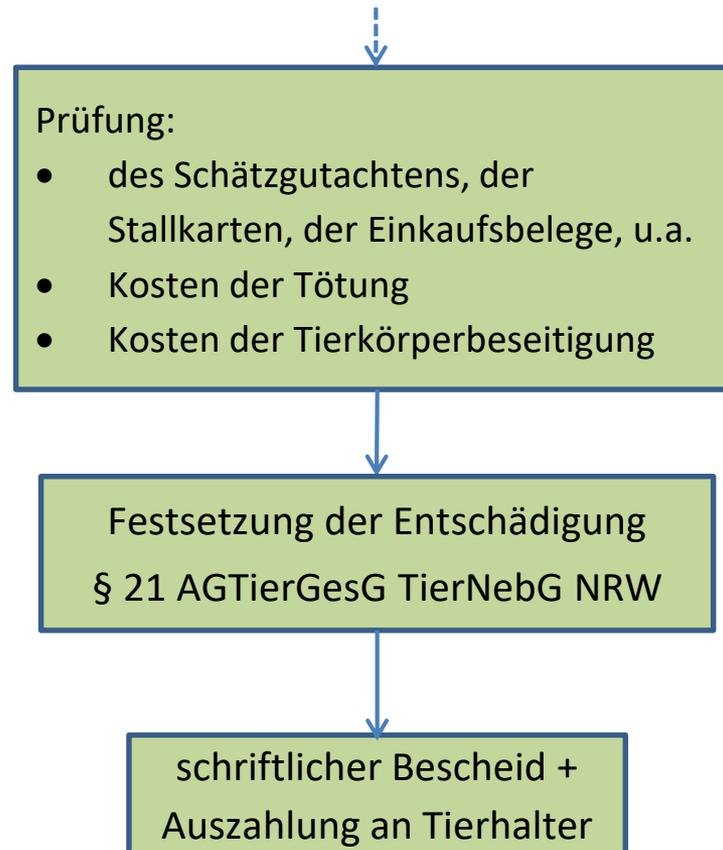
## Abwicklung im Entschädigungsfall

- Der Entschädigungsantrag ist – innerhalb von 30 Tagen - an die KOB zu richten.
- Die KOB leitet den vollständigen Entschädigungsantrag an die TSK weiter.
- Prüfung des Entschädigungsantrages durch TSK

# Abwicklung im Entschädigungsfall



# Abwicklung im Entschädigungsfall



# Entschädigungsleistung

## Festsetzung der Entschädigung

- Erfolgt durch die Tierseuchenkasse  
(§ 6 AGTierGesG TierNeb G NRW)
- Aufgrund der Niederschrift über die Schätzung  
(Ergebnis der Schätzung = Gutachten und damit Grundlage für  
Entscheidung der TSK)
- Nur die Entscheidung der Tierseuchenkasse ist ein anfechtbarer  
Verwaltungsakt i.S. der Verwaltungsgerichtsordnung

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

